

§ 152

Vorläufige Festnahme

(1) Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Personalien nicht sofort festgestellt werden können, jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Haftbefehl vorläufig festzunehmen.

(2) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane sind auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls vorliegen.

§ 153

Richterliche Vernehmung

(1) Der Festgenommene ist, sofern er nicht sofort wieder in Freiheit gesetzt wird, durch den Staatsanwalt unverzüglich dem Kreisgericht, in dessen Bereich er festgenommen wurde oder in dessen Bereich die Untersuchung geführt wird, vorzuführen. Er ist spätestens am Tage nach der Vorführung zu vernehmen.

(2) Hält das Gericht die Festnahme nicht für gerechtfertigt oder ihre Gründe für beseitigt, so ordnet es die Freilassung an. Andernfalls erläßt es einen Haftbefehl oder einen Unterbringungsbefehl.

§ 154

Festnahme nach der Anklageerhebung

Ist gegen den Festgenommenen bereits die Anklage erhoben, so ist er entweder sofort oder auf Verfügung des Gerichts, dem er zunächst vorgeführt wurde, dem zuständigen Gericht vorzuführen. Dieses hat spätestens am Tage nach der Vorführung über Freilassung, über den Erlaß eines Haftbefehls oder den Erlaß eines Unterbringungsbefehls zu entscheiden.